



BEREIT FÜR
DIE ZUKUNFT

QUARTALSOFFEN-
LEGUNG Q3 2018

GEMÄSS CRR MIT STICHTAG 30.09.2018



**Raiffeisen Landesbank
Oberösterreich**

www.rlbooe.at

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Art. 431 Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten	3
Art. 432 nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen.....	3
Art. 433 Häufigkeit der Offenlegung	3
Art. 437 Eigenmittel	4
Art. 438 Eigenmittelanforderungen	6
Art. 449 Risiko aus Verbriefungspositionen	8
Art. 451 Verschuldung	8
Art. 454 Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken.....	11

Allgemeines

Die angeführten Artikel in den Überschriften beziehen sich auf die Capital Requirements Regulation (CRR).

Die Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen (im Folgenden kurz RBG OÖ Verbund eGen) fungiert als nicht operativ tätige EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft für das regionale Zentralinstitut der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich, namentlich der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz Raiffeisenlandesbank OÖ) und stellt damit die Spitze des aufsichtsrechtlichen Kreises der RBG OÖ Verbund eGen dar.

Art. 431 Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten

Die offengelegten Informationen vermitteln den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild des Risikoprofils.

Art. 432 nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen

Auf Anwendung dieses Artikels wurde verzichtet. Es werden alle relevanten Informationen offengelegt

Art. 433 Häufigkeit der Offenlegung

Artikel 433 CRR regelt die Häufigkeit der Offenlegung und bestimmt, dass Institute die nach Teil 8 CRR erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offenzulegen haben. Die Institute prüfen anhand der einschlägigen Merkmale ihrer Geschäfte, ob die erforderlichen Angaben häufiger als einmal jährlich ganz oder teilweise offenzulegen sind.

Die Raiffeisenlandesbank OÖ orientiert sich hierfür an den EBA-Leitlinien EBA/GL/2014/14 und EBA/GL/2016/11 und legt im Jahr 2018 quartalsweise offen.

Art. 437 Eigenmittel

- (1) Hinsichtlich ihrer Eigenmittel legen die Institute folgende Informationen offen:
- a) eine vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, der Abzugs- und Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln des Instituts gemäß den Artikeln 32 bis 35, 36, 56, 66 und 79 mit der in den geprüften Abschlüssen des Instituts enthaltenen Bilanz,
 - b) eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von dem Institut begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals,
 - c) die vollständigen Bedingungen im Zusammenhang mit allen Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals,
 - d) als gesonderte Offenlegung der Art und Beträge folgender Elemente:
 - i) alle nach den Artikeln 32 bis 35 angewandten Abzugs- und Korrekturposten,
 - ii) alle nach den Artikeln 36, 56 und 66 vorgenommenen Abzüge,
 - iii) nicht im Einklang mit den Artikeln 47, 48, 56, 66 und 79 abgezogene Posten,
 - e) eine Beschreibung sämtlicher auf die Berechnung der Eigenmittel im Einklang mit dieser Verordnung angewandten Beschränkungen und der Instrumente, Abzugs- und Korrekturposten und Abzüge, auf die diese Beschränkungen Anwendung finden,
 - f) eine umfassende Erläuterung der Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten, falls die Institute Kapitalquoten offenlegen, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in dieser Verordnung festgelegten Grundlage ermittelt wurden.
- (2) Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards, um einheitliche Muster für die Offenlegung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e festzulegen. Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 1. Februar 2015.

zu Art. 437 Abs. 1 a-c)

Findet in der Quartalsoffenlegung keine Anwendung

zu Art. 437 Abs. 1 d-e)

Die Offenlegung spezifischer Eigenmittelelemente nach Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 gestaltet sich wie folgt:

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG 30.09.2018	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
<i>Zeilen 1 – 5 für Quartalsoffenlegung nicht erforderlich</i>			
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	3.914.359.114,89	-
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
<i>Zeilen 7 – 27 für Quartalsoffenlegung nicht erforderlich</i>			
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-159.393.932,07	-
29	Hartes Kernkapital (CET1)	3.754.965.182,82	-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
<i>Zeilen 30 – 35 für Quartalsoffenlegung nicht erforderlich</i>			
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	9.401.650,11	-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
<i>Zeilen 37 – 42 für Quartalsoffenlegung nicht erforderlich</i>			
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-9.129.582,00	-
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	272.068,11	-
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	3.755.237.250,93	-
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
<i>Zeilen 46 – 50 für Quartalsoffenlegung nicht erforderlich</i>			
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	480.759.954,37	-
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
<i>Zeilen 52 – 56 für Quartalsoffenlegung nicht erforderlich</i>			
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-15.188,90	-
58	Ergänzungskapital (T2)	480.744.765,47	-
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	4.235.982.016,40	-
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	25.961.606.972,75	-
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,46%	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,46%	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,32%	92 (2) (c)
<i>Zeilen 64 – 85 für Quartalsoffenlegung nicht erforderlich</i>			

zu Art. 437 Abs. 1 f)

Nicht anwendbar

Art. 438 Eigenmittelanforderungen

Die Institute legen hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen des Artikels 92 dieser Verordnung und des Artikels 73 der Richtlinie 2013/36/EU folgende Informationen offen:

- a) eine Zusammenfassung des Ansatzes, nach dem das Institut die Angemessenheit seines internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt,
- b) wenn von der relevanten zuständigen Behörde gefordert, das Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit seines internen Kapitals einschließlich der Zusammensetzung der gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU geforderten zusätzlichen Eigenmittel aufgrund der aufsichtlichen Überprüfung,
- c) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, 8 % der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 112 genannten Risikopositionsklassen.
- d) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechnen, 8 % der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 147 genannten Risikopositionsklassen. Bei der Klasse "Mengengeschäft" gilt diese Anforderung für alle Kategorien, denen die verschiedenen, in Artikel 154 Absätze 1 bis 4 genannten Korrelationen entsprechen. Bei der Forderungsklasse der Beteiligungspositionen gilt diese Anforderung für
 - i) jeden der Ansätze nach Artikel 155,
 - ii) börsengehandelte Beteiligungspositionen, Positionen aus privatem Beteiligungskapital in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstige Beteiligungspositionen,
 - iii) Risikopositionen, für die bezüglich der Eigenmittelanforderungen eine aufsichtliche Übergangsregelung gilt,
 - iv) Risikopositionen, für die bezüglich der Eigenmittelanforderungen Besitzstandswahrungsbestimmungen gelten,
- e) gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben b und c berechnete Eigenmittelanforderungen,
- f) gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 2, 3 und 4 berechnete Eigenmittelanforderungen, die separat offengelegt werden.
- g) Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Artikel 153 Absatz 5 oder Artikel 155 Absatz 2 berechnen, legen die Risikopositionen für jede Kategorie gemäß Artikel 153 Absatz 5 Tabelle 1 oder für jedes Risikogewicht gemäß Artikel 155 Absatz 2 offen.

zu Art. 438 a-b und g)

Findet in der Quartalsoffenlegung keine Anwendung

zu Art. 438 c-f)

Vorlage EU OV1: Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)

	RWA		Mindersteigen- mittelanforderungen 30.09.2018
	30.09.2018	30.06.2018	
1	Kreditrisiko (ohne CCR)		
2	23.530.685.795,10	22.967.915.176,77	1.882.454.863,61
3	23.530.685.795,10	22.967.915.176,77	1.882.454.863,61
4	-	-	-
5	-	-	-
6	207.267.690,32	225.554.167,40	16.581.415,23
7	115.751.327,45	126.236.140,53	9.260.106,20
8	-	-	-
9	-	-	-
10	-	-	-
11	-	-	-
12	91.516.362,87	99.318.026,87	7.321.309,03
13	Erfüllungsrisiko		
14	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)		
15	-	-	-
16	-	-	-
17	-	-	-
18	-	-	-
19	105.131.038,33	130.369.019,73	8.410.483,07
20	105.131.038,33	130.369.019,73	8.410.483,07
21	-	-	-
22	-	-	-
23	1.172.555.468,75	1.172.555.468,75	93.804.437,50
24	1.172.555.468,75	1.172.555.468,75	93.804.437,50
25	-	-	-
26	-	-	-
27	945.966.980,25	952.342.172,57	75.677.358,42
28	Anpassung der Untergrenze		
29	25.961.606.972,75	25.448.736.005,22	2.008.572.508,43

Art. 449 Risiko aus Verbriefungspositionen

Nicht anwendbar

Art. 451 Verschuldung

(1) Institute legen hinsichtlich ihrer gemäß Artikel 429 berechneten Verschuldungsquote und der Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung folgende Informationen offen:

- a) die Verschuldungsquote sowie die Art und Weise, wie das Institut Artikel 499 Absätze 2 und 3 anwendet,
- b) eine Aufschlüsselung der Gesamtrisikomessgröße sowie eine Abstimmung dieser Größe mit den einschlägigen in veröffentlichten Abschlüssen offengelegten Angaben,
- c) gegebenenfalls den Betrag gemäß Artikel 429 Absatz 11 ausgebuchter Treuhandpositionen,
- d) eine Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung,
- e) eine Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten.

(2) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um das einheitliche Format für die Offenlegung nach Absatz 1 und Anweisungen zur Verwendung des Formats festzulegen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis 30. Juni 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Abs 1 lit a) Art und Weise wie das Institut Art. 499 Abs. 2 und 3 anwendet

Die RBG OÖ Verbund eGen berechnet die Verschuldensquote zum Quartalsende (gem. Durchführungsverordnung (EU) 2016/428)

Abs 2)

Für die Offenlegung der Verschuldungsquote und der Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung gem. Art. 451 CRR wurden die, in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission dafür vorgesehenen Standards, angewandt.

zu Art. 451 Abs. 1 b-c)

Tabelle LRSum: Summarischer Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote		
		Anzusetzender Wert 30.09.2018
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	40.841.123.272,70
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis angehören	-686.574.355,82
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	-312.532.837,70
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	-1.029.705.938,21
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	-
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	3.323.670.996,59
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgrößen der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
7	Sonstige Anpassungen	-275.607.947,85
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	41.860.373.189,71

Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote		
		Risikopositionen für die CRR Verschuldungsquote 30.09.2018
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	37.998.397.864,19
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-100.077.752,58
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	37.898.320.111,61
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	434.695.873,72
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	203.686.207,79
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	-
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	-
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-
10	(Aufrechnung der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	638.382.081,51

Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	-
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	-
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	-
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	-
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	-
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	8.835.799.192,29
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-5.512.128.195,70
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	3.323.670.996,59
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	-
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	-
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	3.755.237.250,93
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	41.860.373.189,71
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	8,97%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelungen für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregelung
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	-

Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

		Risikopositionen für die CRR Verschuldungsquote 30.09.2018
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	37.998.216.256,19
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	-
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	37.998.216.256,19
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	707.380.655,14
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	4.594.685.871,04
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	404.802.198,33
EU-7	Institute	5.969.194.038,54
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	5.509.870.851,66
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	1.736.985.739,48
EU-10	Unternehmen	13.724.073.595,46
EU-11	Ausgefallene Positionen	353.965.304,13
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	4.997.258.002,41

Art. 454 Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken

Nicht anwendbar

Europaplatz 1a, 4020 Linz
Tel. +43 732 65 96-0
Fax +43 732 65 96-22739
E-Mail: mak@rlbooe.at



**Raiffeisen Landesbank
Oberösterreich**